

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 57 (1906)
Heft: 5

Artikel: Zur Frage einer Reorganisation des eidg. Oberforstinspektorates
Autor: Fankhauser
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Frage einer Reorganisation des eidg. Oberforstinspektorates.

In neuerer Zeit ist wieder öfters von der in Art. 5 des neuen Bundesgesetzes betr. die forstpolizeiliche Oberaufsicht des Bundes vorgesehenen Reorganisation des eidg. Oberforstinspektorates die Rede. Namentlich hört man der Bewunderung darüber Ausdruck geben, daß diese Angelegenheit nicht schon lange ihre Erledigung gefunden habe. Die Betreffenden dürften sich kaum Rechenschaft darüber ablegen, welche Schwierigkeiten die Lösung dieser Frage bietet; es erscheint deshalb nicht unangezeigt, den Gegenstand einmal hier zur Diskussion zu bringen. Indem der Schreibende im Nachfolgenden einige Gedanken zu dem vorwüflichen Thema äußert, beabsichtigt er nicht, dasselbe zu erschöpfen, sondern er will nur einen einzelnen Punkt, allerdings wohl den wichtigsten, herausgreifen. Vielleicht wird damit ein Meinungsaustausch veranlaßt, der, angesichts der großen Bedeutung der Angelegenheit, sicher nur erwünscht sein kann.

Den Ausgangspunkt für die nachfolgenden Betrachtungen bildet die Erwägung, daß auch im abgeänderten Art. 24 der neuen Bundesverfassung, ungeachtet er die forstpolizeiliche Oberaufsicht des Bundes auf die ganze Schweiz ausdehnt, das Schwergewicht doch auf eine möglichst ausgiebige Erfüllung des Schutzzweckes der Waldungen fällt. Die Verhinderung einer Waldbehandlung, welche die wohltätige Einwirkung der Bestockung auf ihre nähere und weitere Umgebung beeinträchtigt oder zur Unmöglichkeit macht, sowie die Wiederherstellung des im Laufe der Zeiten verschwundenen wirklichen Schutzwaldes sind die in erster Linie zu lösenden Aufgaben. Erst in zweiter kommt auch die Hebung des Waldertrages in Betracht.

Die weitaus wichtigste Schutzwirkung des Waldes besteht aber unzweifelhaft in seinem ausgleichenden Einfluß auf das Regime der Gewässer. Allein im Jahr 1904 hat der Bund für Flußkorrekturen und Wildbachverbauungen im Gebiet der Alpen und der Hochebene an Beiträgen mehr als $3\frac{1}{3}$ Millionen Franken verausgabt. Was die Kantone, Gemeinden und übrigen Interessenten beitrugen, läßt sich niedrig zu $3\frac{2}{3}$ Millionen Franken veranschlagen, so daß nur zur Abwehr der unserem Land durch die in den Alpen entspringenden

Wasserläufe drohenden Gefahren in einem einzigen Jahr allermindestens 7 Millionen Franken ausgegeben werden mußten.

Schon aus dieser Zahl geht die eminente Bedeutung hervor, welche der Forstpolizei im Hochgebirge und in den Vorbergen zukommt und welche es wohl als unbestreitbar erscheinen läßt, daß auch unter dem neuen eidg. Forstgesetz, vom 11. Okt. 1902, der Schwerpunkt für ein Eingreifen des Bundes auf die Alpen fallen muß.

Mit den Hochwasserschäden haben wir aber nur eine Seite der Frage berührt. Je länger, je schwerwiegender tritt dazu noch ein ferneres Moment: die nachteilige Wirkung der Niederwasserstände. Die durch die letztern der industriellen Verwertung der Wasserkräfte zugefügten Verluste wachsen in gleichem Verhältnis, wie der enorme Aufschwung, den bei uns die Hebung der reichen Schätze an „weißer Kohle“ in neuerer Zeit nimmt und es dürfte wohl kaum sehr viele Jahre dauern, bis der Schaden der Niederwasser demjenigen der Hochwasser gleichkommt.

Aus den zwischen Wald und Gewässern bestehenden engen Beziehungen dürfte sich aber die Wünschbarkeit ergeben, die Verbauung der Wildbäche und die Wiederbewaldung deren kahlen Einzugsgebiete in die nämliche Hand zu legen, wie solches in Frankreich und Österreich bereits vor mehreren Jahrzehnten, unbestreitbar mit großem Erfolg, geschehen ist.

Wiederholt schon wurde in dieser Zeitschrift auf die Nachteile einer Trennung der bei der Sanierung von Wildbächen dem Forst- und dem Wasserbautechniker zufallenden Aufgaben hingewiesen. Der passive Widerstand, den die Bevölkerung aus mangelnder Einsicht noch vielerorts den Bestrebungen zur Verbesserung der forstlichen Verhältnisse entgegensetzt und anderseits die günstige Aufnahme, welche die Verdienst gewährenden Bauarbeiten überall finden, bringen es mit sich, daß die Werke des Ingenieurs stets sehr willkommen sind, diejenigen des Forstmannes hingegen, wenn sie auch nicht ganz unterbleiben, doch in vielen Fällen nicht die erforderliche Ausdehnung erhalten, um die gesuchte Wirkung zu erzielen, oder wenigstens die meist sehr dringende sofortige Inangriffnahme der neuen Schutzwaldanlagen eine bedauerliche Verzögerung erleidet.

Es hat dies zur Folge, daß die Bauwerke so massiv und widerstandsfähig ausgeführt werden müssen, wie wenn eine Verbesserung

des Wasserregimes durch Ergänzung und Verbesserung der Bestockung, überhaupt nicht in Frage käme. Daraus aber resultiert eine sehr bedeutende, ganz unnötige Vermehrung des Arbeitsaufwandes und damit auch der Kosten.

Leider lassen sich diese Übelstände auch durch ein Handinhandgehen des Ingenieurs und des Forstmannes und durch gegenseitige Bekanntgabe der aufgestellten Projekte nicht vermeiden. Wenigstens wird kein Forsttechniker mit der Zumutung, es sollen die beabsichtigten baulichen Vorkehren reduziert werden, die Verantwortung für einen allfälligen Mißerfolg übernehmen wollen.

Nur eine gründliche Änderung kann hier eine Besserung bringen. Die Bändigung eines Wildbaches, einerseits durch das Mittel der Aufforstung aller kahlen Steilhänge, anderseits mit Hülfe von Maßnahmen bautechnischer Natur muß als ein Ganzes aufgefaßt werden. Eine Instanz allein soll darüber entscheiden, in welchem Verhältnis im einzelnen Fall jedes dieser beiden Mittel je nach den gegebenen topographischen, geologischen, kulturellen und allgemein wirtschaftlichen Bedingungen Anwendung zu finden habe. Damit lassen sich unserem Lande nicht nur große Summen ersparen, sondern zugleich eine vermehrte Sicherheit — eine absolute Sicherheit gibt es wohl nicht — gegen den Eintritt von Hochwasser-Katastrophen erzielen.

Es stellt sich sodann die fernere Frage, ob die Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten dem Forst- oder dem Ingenieur-Personal zu übertragen seien. Diesbezüglich fällt in Betracht, daß man wohl kaum daran denken darf, mit den oft schwierigen und prekären neuen Waldanlagen im Hochgebirge jemand anders zu betrauen, als diejenigen, die später auch die Einrichtung und Bewirtschaftung jener Waldungen zu übernehmen haben werden. Dafür, daß Forsttechniker ganz wohl imstande sind, selbst wichtige Wildbachverbauungen mit Erfolg durchzuführen, ist der Beweis in Frankreich wie in Osterreich seit langem erbracht.

Im übrigen liegt kein Grund vor, zu verlangen, es sollte bei einer neuen Organisation die Mitwirkung der Ingenieure einfach ausgeschaltet werden. Daß dieselben in der Schweiz durch eine große Reihe wichtiger und sehr gelungener Werke sich hohe Verdienste er-

worben haben, für die wir ihnen dankbare Anerkennung schulden, wird nur ein Urteilsloser oder Übelwollender bestreiten. Nicht weil ihre Leistungen nicht befriedigen, sondern weil die ihnen zur Verfügung stehenden Hilfsmittel nicht ausreichen, erweist sich eine Änderung als geboten. Die von den Ingenieuren im Laufe langer Jahre gesammelten Erfahrungen sollten deshalb auch fernerhin verwertet und hiefür die Mitwirkung der betr. Organe tunlichst gesichert werden.

Aus dem Gesagten dürfte sich ergeben, daß die angeregte Änderung nur eine allmähliche sein kann und ihre Durchführung auf eine längere Reihe von Jahren verteilt werden muß. Der erste Schritt auf diesem Wege wäre wohl die Übertragung gewisser, bis dahin in das Ressort des eidg. Oberbauinspektorates gehörender Geschäfte betr. Verbauung eigentlicher Wildbäche an das eidg. Oberforstinspektorat. Die bezüglichen Objekte würde man von Fall zu Fall bezeichnen, doch ließen sich grundsätzlich als „Wildbäche“ — zum Unterschied von Flüssen mit Wildbach-Charakter — diejenigen Wasserläufe zusammenfassen, deren Verheerungen durch nur kurze Zeit andauernde, wolkenbruchartige Niederschläge veranlaßt werden. Die Verbauung wildbachartiger Flüsse und die Korrektur unserer Hauptflüsse hingegen würden nach wie vor allein in den Geschäftskreis des Oberbauinspektorates gehören.

Zur Bewältigung der dem Oberforstinspektorat zuzuweisenden neuen Obliegenheiten müßten diesem jedenfalls auch Ingenieure beigegeben werden. Im fernern ließen sich auf die verschiedenen Gegenden der Schweiz zu verteilende Organe wohl nicht entbehren. Nur mit Hilfe einiger Kreisinspektorate könnte ein bestimmender Einfluß auf das zur Bändigung der Wildbäche anzuwendende System und auf die Ausführung der betreffenden Arbeiten ausgeübt werden. Ein solcher aber wäre schon im Hinblick auf den Umstand, daß der Bund meist den größern Teil der Kosten übernimmt, sicher wohl gerechtfertigt.

Die durch eine derartige Organisation bedingten Mehrauslagen könnten kaum als Hindernis in Betracht fallen; der Bund, der jährlich bei Fr. 300,000 an die Besoldungen des Kantons- und Gemeindeforstpersonals beiträgt, würde wohl auch in der Lage sein, die Organisation seiner eigenen Forstbehörde entsprechend zu ergänzen, zumal

wenn das Geld so nutzbringend angelegt wird, wie solches hier der Fall wäre.

Schließlich sei noch ausdrücklich hervorgehoben, daß die obige Meinungsäußerung als ganz persönliche Ansicht des Schreibenden zu betrachten ist, mit deren Bekanntgabe eine rein akademische Erörterung der Angelegenheit angeregt wird. Dagegen darf wohl beigefügt werden, daß das eidg. Oberbauinspektorat den in Obigem entwickelten Gedanken nicht unsympathisch gegenübersteht. Fankhauser.



Vereinsangelegenheiten.

Programm für die Jahresversammlung des Schweiz. Forstvereins in Lausanne und Montreux, vom 30. Juli bis 1. August 1906.

Montag, den 30. Juli.

Nachm. 2 Uhr: Öffentliche Sitzung im Grobstratsaale.

Verhandlungsgegenstände:

1. Eröffnung der Versammlung durch den Präsidenten des Lokalkomitees.
2. Jahresbericht des ständigen Komitees.
3. Die waadtländischen Waldungen von 1803—1906. Referent: Herr Kantonsforstinspektor Muret=Lausanne.
4. Wie ist in den Gemeinde- und Korporationswaldungen die Schlaganzeichnung und in den Privatwaldungen die Holznutzung überhaupt von Staates wegen zu ordnen? Referent: Hr. Forstverwalter Schwarz=Zofingen; Korreferent: Hr. Forstmeister Balsiger=Bern.
5. Die Verheerungen des Eichenwicklers in den Niederwaldungen am Fuße des Juras. Referent: Hr. Oberförster Barbey=Montcherand.
6. Die Konventional-Maßentafeln und ihre Anwendung in der Wirtschaftseinrichtung. Referenten: Hr. Forsttaxator Petitmermet=Lausanne und Hr. Kreisoberförster de Luze=Morges.
7. Die gefemelten Niederwaldungen im III. waadtländischen Forstkreis und ihr Ertrag. Referent: Hr. Kreisoberförster Badour=Montreux.
8. Die Rückkehr zur natürlichen Verjüngung. Referent: Hr. Kreisoberförster Comte=Yverdon.

Abends 6¹/₂ Uhr: Bankett.

„ 8¹/₂ „ „ Gefellige Vereinigung.

Dienstag, den 31. Juli.

Morgens 7 „ „ Sitzung zur Erledigung der Vereinsangelegenheiten und der noch nicht zur Behandlung gelangten Themata.